Feierabendmarkt Schwelm

**Teilnahmebedingungen und Richtlinie für den Feierabendmarkt auf dem Bürgerplatz in Schwelm**

**Stand 01. März 2023**

**Geltungsbereich**

Die Richtlinie regelt die Teilnahme an dem durch die Werbegemeinschaft Schwelm, Gerichtstr. 5, 58332 Schwelm unter dem Namen „Feierabendmarkt Schwelm“ betriebenen Feierabendmarkt auf dem Bürgerplatz in Schwelm.

Anmeldung

Mit der Abgabe der Bewerbung zur Teilnahme am Feierabendmarkt werden die Teilnahmebedingungen / Richtlinie zum Auswahlverfahren und Erhebung der Kostenumlagen als rechtsverbindlich anerkannt.

**Standplatzverteilung**

Der vom Marktleiter des Veranstalters zugewiesene Standplatz gilt als verbindlich. Ein Umstellen des Marktstandes ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Marktleiters gestattet. Der Standplatz wird von dem Veranstalter festgelegt. Für Händler und Gastronomen besteht eine Betreiberpflicht, d.h. dass sie an den Veranstaltungstagen ihre Stände während der gesamten Öffnungszeit geöffnet halten müssen.

Alle Händler erhalten bei Anschluss eines längerfristigen Vertrages, die Regellaufzeit beträgt 12 Monate, eine schriftliche Standgenehmigung des Veranstalters. Die Standgenehmigung der Vertragshändler beinhaltet den zugewiesenen Standplatz sowie sonstige Angaben/ Verhaltensregeln zum Veranstaltungsort. Die Genehmigung gilt gleichzeitig als Zufahrtgenehmigung und ist stets bei sich zu führen. Tageshändler haben keinen Anspruch auf einen bestimmten Standplatz.

Der zugewiesene Standplatz kann sich aus organisatorischen Gründen ändern. Der Vertragshändler hat keinen Anspruch auf genau diesen Standplatz. Tageshändlern wird zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung ein Standplatz vom Marktleiter zugewiesen. Hier besteht grundsätzlich kein Anspruch auf einen bestimmten Platz.

Aus sachlich gerechtfertigtem Grund kann die Zuweisung eines Standplatzes versagt werden bzw. widerrufen wenn:

1. Der Standplatzinhaber oder seine Mitarbeiter gegen Bestimmungen der Teilnahmebedingungen / Richtlinie verstoßen haben.
2. Der Standplatzinhaber die fälligen Kostenumlagen nicht bezahlt hat
3. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die für die Teilnahme am

Marktverkehr erforderlichen Zuverlässigkeit nicht besitzt

**Öffnungszeiten**

Freitag 16:00 – 20:00 Uhr, exklusive Auf- und Abbauzeiten.

Für die am Marktbetrieb beteiligten Händler besteht während der Veranstaltungszeiten eine Präsenspflicht. Bei wiederholten verschuldeten Verstößen gegen die Präsenspflicht, z.B. verspäteter Aufbau bzw. zu früher Abbau der Verkaufsstände, hat der Veranstalter ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht. Der Händler, der gegen die Präsenspflicht verstoßen hat und dessen Vertrag gekündigt wurde, hat kein Anrecht auf Erstattung der für die Restlaufzeit des Vertrages anfallenden Marktentgelte.

**Auf- und Abbau**

Mit dem Aufbau der Stände kann am Veranstaltungstag frühestens ab 14:00 Uhr begonnen werden. Der Abbau der Stände erfolgt ab 20:00 Uhr. Bei Beginn der Öffnungszeiten müssen Aufstellen und Einrichten der Verkaufseinrichtungen und alle Verkaufsvorbereitungen abgeschlossen sein. Die Verkaufseinrichtungen, Betriebsgegenstände und Waren müssen **spätestens eine (1) Stunde** nach Beendigung der Marktzeit vollständig vom Marktplatz entfernt sein.

**Achtung! Die Auf- und Abbauzeiten können sich aus organisatorischen Gründen zu einem späteren Zeitpunkt ändern. Bitte entnehmen Sie die Zeiten aus der Ihnen aktuell vorliegenden**

**Standgenehmigung.**

Der Stand / der Verkaufswagen ist standfest ohne Beschädigung der Marktoberfläche und der Markteinrichtungen aufzustellen. Sie dürfen insbesondere weder an den Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Laternen, Bänken, Abfallbehältern, Stromkästen oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden. In Gängen für Durchfahrten darf nichts abgestellt werden. Das Anbringen von Plakaten sowie jede sonstige Werbung ist nur in und an der Verkaufseinrichtung zulässig; diese Werbung muss sich auf das ausgeübte Gewerbe beziehen. Die Standplatzinhaber haben an ihren Verkaufseinrichtungen an gut sichtbarer Stelle ihre Firma in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.

Das Aufstellen von Verzehrtische, Sitzgelegenheiten und Plakatständern ist grundsätzlich mit der Marktleitung abzustimmen.

**Fahrzeuge**

Die Zug- und Liefer-Fahrzeuge müssen **unverzüglich** nach der Entladung vom Veranstaltungsgelände entfernt werden. Während der Öffnungszeiten darf kein Fahrzeug auf dem Marktgelände stehen bzw. fahren, außer mit ausdrücklicher Sondergenehmigung. Dieses gilt auch für Anhänger.

**Verhalten auf dem Veranstaltungsgelände**

Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mir dem Betreten der Veranstaltungsfläche die Vorschriften dieser Teilnahmebedingungen und Richtlinie einzuhalten. Die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die des Lebensmittel-, Eich-, Handelsklassen-, Hygiene-, Bau-, Gewerbe- und Preisrechts, des Bundesseuchengesetzes und über die Unfallverhütung sind zu beachten.

Auf der gesamten Marktfläche gilt die STVO. Das Befahren des Marktes ist nur in Schritttempo gestattet.

Den Beauftragten des Veranstalters ist der Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Die Standplatzinhaber und deren Mitarbeiter haben sich auf dessen Verlangen auszuweisen. Den Weisungen des Beauftragten des Veranstalters ist Folge zu leisten.

Jede Verunreinigung des Veranstaltungsgeländes ist zu unterlassen. Abfälle dürfen weder in das Veranstaltungsgelände eingebracht, noch dort belassen werden. Jeder Standplatzinhaber hat dafür

Sorge zu tragen, dass Abfälle nicht verweht werden.

**Medienversorgung**

Der Veranstalter stellt den Verteilerkasten für die Stromversorgung sowie ein Zugang zur Frischwasserversorgung. Die Kosten für den Stromverbrauch werden auf der Grundlage der angeschlossenen Verbraucher pauschal berechnet.

Der Händler hat dafür Sorge zu tragen, ausschließlich Elektromaterial einzusetzen, welches entsprechend geprüft und vom TÜV freigegeben ist. Gleichfalls dürfen nur Trinkwasserschläuche einsetzt werden, die nach DVGW, W270, W 549 oder KTW A geprüft sind.

Das Verwenden eigener Tonanlagen für die Musik- oder Sprachbeschallung ist generell untersagt.

**Versicherung/Haftung**

Der Händler sichert zu, dass er für seinen jeweiligen Stand bzw. Gewerbe über eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung verfügt. Diese ist auf Anforderung in Kopie dem Veranstalter vor Beginn der Veranstaltung zu übergeben.

Der Veranstalter haftet nicht für Schädigungen an Ständen oder sonstigen Gegenständen der Händler oder Gastronomen, es sei denn der Veranstalter hat diese vorsätzlich verursacht.

**Genehmigungen, Gebrauchsabnahme**

Die Sondernutzung sowie die Festsetzung für den Feierabendmarkt werden von dem Veranstalter beantragt. Für alle anderen Genehmigungen, welche mit zur Betreibung des eigenen Standes notwendig sind, wie u.a. Gewerbegenehmigungen, Ausschankgenehmigungen, lebensmittelrechtliche Genehmigungen ist der Händler verantwortlich. Ebenso für baurechtliche Zulassung seines Verkaufsstandes, sofern dies erforderlich ist. Sollten temporäre Einzelbauten einer Gebrauchsabnahme unterliegen, so ist dies durch den Händler eigenständig und auf eigene Kosten umzusetzen.

**Aufrechterhaltung der Ordnung**

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Verhütung von Schäden an Personen und Sachen kann der Veranstalter oder die von ihm beauftragten Aufsichtspersonen die notwendigen Maßnahmen anordnen. Teilnehmer, welche den Anordnungen nicht Folge leisten, können mit sofortiger Wirkung von der Veranstaltung ausgeschlossen bzw. dem Marktgelände verwiesen werden.

**Entgelte / Vertragshändler**

Das Entgelt für Tageshändler beträgt **pro Frontmeter Verkaufsfläche / Tag 4,50 € zzgl. gesetzlicher MwSt.** Bei Abschluss eines **Jahresvertrages** wird dem Händler ein **Rabatt von 10%** eingeräumt.Für die Bereitstellung von Strom und Wasser wird eine Technikpauschale von **1,50 €** **/ Tag zzgl.** **gesetzlicher MwSt.** erhoben. Der Stromverbrauch wird Verbrauchsabhängig berechnet. Eine Reinigung des Platzes nach Abschluss des Marktbetriebes erfolgt nicht. Die Standmieter sind verpflichtet ihren Standplatz sauber zu verlassen. Ebenso sind die Standmieter verpflichtet, ihre Abfälle selbst zu entsorgen.

Die Höhe des Entgeltes wird auf Basis der Vertragsangaben des Händlers durch den Veranstalter berechnet und mitgeteilt. Der per Rechnung ermittelte Betrag ist verbindlich und kann durch den Händler nicht eigenhändig abgeändert werden. Für Händler, die einen Jahresvertrag abschließen, werden die Standendgelte in zwölf gleichen Monatsraten erhoben. Eine Urlaubserstattung erfolgt nicht. Feiertage, an denen kein Markt stattfindet, werden nicht von den Entgelten abgezogen. Nach vorheriger gemeinsamer Abstimmung können die Veranstaltungen auf einen Werktag vor dem Feiertag verlegt werden.

Der Entgeltbetrag muss spätestens acht Werktage vor Beginn des entsprechenden Monats bei dem Veranstalter eingegangen sein.

**Vertragsdauer / -änderung /-kündigung**

Die Feierabendmarkt Saison geht vom 01.04. bis 30.09..

Der längerfristige Mietvertrag für den Standplatz auf dem Feierabendmarkt hat grundsätzlich eine Festlaufzeit von 6 Monaten. Die Kündigungsfrist beträgt hier 4 Wochen vor Ablauf der 6 Monate. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich automatisch um eine weitere Saison.

Vertragsänderungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform und müssen bis zum 10. eines Monats für den Folgemonat bei dem Veranstalter eingegangen sein.

Neben den längerfristigen Mietverträgen besteht die Möglichkeit für Tageshändler einen Stellplatz anzumieten, wenn ein entsprechendes Platzangebot zur Verfügung steht.

**Informations- und Mitwirkungsrechte**

Die Händler des Feierabendmarktest wählen aus ihren Reihen für die Dauer von 4 Jahren eine/n Sprecher/in und eine/n stellvertretende/n Sprecher/in. Beide Personen bilden den Sprecherrat, der zu relevanten Themen des Abendmarktes gehört wird und aktiv in die Marktgestaltung und -abläufe einbezogen wird.

Einmal im Jahr findet eine Markthändlerversammlung statt. Hier sollten alle Markthändler teilnehmen, um die Erfahrungen aus dem Marktbetrieb im zurückliegenden Zeitraum sowie die Eckpunkte der zukünftigen Arbeit zu diskutieren. Auf der Markthändlerversammlung informiert die Leitung des Veranstalters u.a. über die wirtschaftliche Lage des Marktbetriebes.

Schwelm, den 01. März 2023